

**Friedhofsgebührensatzung**  
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde  
**Jevenstedt**

Nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit § 34 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt in der Sitzung am 29.09.2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

**§1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung der obengenannten Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jevenstedt und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2**  
**Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag den Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gelten Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschl. ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätte	
a) für Säрге bis 1,20 m - für 20 Jahre	300,00 €
b) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre in Teilrasen	750,00 €
c) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre in Teilrasen mit Pflege	1.030,00 €
d) für Säрге über 1,20 m - für 30 Jahre in Teilrasen mit Pflege einschl. Namensplatte	1.330,00 €
e) für Urnen - für 20 Jahre mit Pflege einschl. Namensplatte	890,00 €
2. a) Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 30 Jahre – je Grabbreite (jährlich 26,00 €)	780,00 €
b) Wahlgrabstätte (eigene Bepflanzung) für 30 Jahre bis zu 2 Grabbreiten	870,00 €
c) Belegung der 2. Grabbreite	870,00 €
d) Wahlgrabstätte in Teilrasenlage für 30 Jahre je Grabbreite (jährlich 43,00 €)	1.290,00 €

c) Wahlgrabstätte in Teilrasenlage einschl. Pflege und Erstbepflanzung für 30 Jahre je Grabbreite (jährlich 59,00 €)	1.770,00 €
3. a) Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre für 2 Urnen je Grabbreite	600,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte einschl. Pflege und Erstbepflanzung für 20 Jahre für 2 Urnen je Grabbreite	900,00 €
4. Urnengemeinschaftsfeld für 20 Jahre incl. Beisetzung	580,00 €
5. Baumgrabstätten	
a. Urnenwahlgrabstätte einschl. Pflege für 20 Jahre für 2 Urnen je Grabbreite	850,00 €
b. Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre einschl. Pflege	800,00 €
6. Wiedererwerb von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2. und 3. berechnet.	
7. Überlassung von Nebenland Je Grabbreite und Jahr	5,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

## II. **Verwaltungsgebühren**

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde (incl. Berechnungen und Aktenführung)	16,00 €
2. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Reihengrabstätte	50,00 €
in einer Wahlgrabstätte	75,00 €
3. Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals sowie die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a) liegendes Grabmal	20,00 €
b) aufrechtstehendes Grabmal	80,00 €

## III. **Gebühren für die Bestattung**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

1. für eine Erdbestattung	
a) bei Reihengräbern Särge bis 1,20m	235,00 €
Särge über 1,20m	400,00 €

b) bei Wahlgräbern Särge bis 1,20m	255,00 €
Särge über 1,20m	450,00 €
2. für eine Urnenbeisetzung	140,00 €
<b>IV. Sonstige Gebühren</b>	
Benutzung der Leichenhalle	80,00 €
<b>V. Gebühren für Ausgrabungen</b>	
1. Für die Ausgrabung einer Leiche	1.350,00 €
2. Für die Ausgrabung einer Urne	280,00 €

### § 7

#### Besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

### § 8

#### Übergangbestimmungen

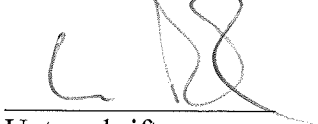
Für die vor dem 01. März 1982 verliehenen Nutzungsrechte wird bis zu einer weiteren Gebührenleistungspflicht nach Tarifziffer 2a und 4, längstens jedoch bis zum 14. März 2012, ein Friedhofsunterhaltungsgebühr nach früherem Recht von jährlich 13,00 € pro Grabbreite erhoben.

### § 8

#### Schlussabstimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.2011 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

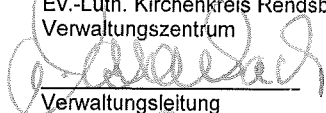


Unterschrift



Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde  
Verwaltungszentrum

  
Verwaltungsleitung

Rendsburg, 20.10.11

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen  
am 29.09.2011
2. vom Kirchenkreisvorstand kirchen-  
aufsichtlich genehmigt  
am 20.10.11
3. veröffentlicht  
am 17.11.11

MITTEILUNGSBLATT AMT JERVENSTEDT